

Bericht des Vorstands

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **3 (1898-1899)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehrerin durch ein Staatsexamen nachzuweisen. Es sind das Anforderungen, mit welchen diejenigen über Schulaufsicht keinen Vergleich aushalten. Wenn nun eine Lehrerin den Frauen die Qualifikation zur Schulaufsicht abspricht, weil sie dem weiblichen Geschlechte angehören, womit begründet sie denn ihre Stellung als Lehrerin? Ist die Frau als solche für das verhältnismässig leichtere Amt eines Schulkommissionsmitgliedes nicht befähigt, so ist die Lehrerin als Frau zum verantwortungs- und dornenvollen Dienst in unsern Volksschulen völlig untauglich. Eine Lehrerin, die das erste behauptet, sägt den Ast, auf dem sie sitzt, eigenhändig ab. Durch Zulassung der Töchter in die Seminare und durch Anstellung der Lehrerinnen in den Schulen hat aber der Staat unzweideutig das Recht und die Fähigkeit der Frau zur Schul- und Volkserziehung ausgesprochen. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte hinwiederum enthält im Prinzip das Recht der Frau zur Schulaufsicht — Zum Schluss mag es nicht uninteressant sein, sich über den Stand und die Aussichten des besprochenen Postulates kurz zu orientieren. In Basel-Stadt hat der Grosse Rat mit bedeutender Mehrheit den Regierungsrat beauftragt, einen Entwurf über die Schulaufsicht an Mädchenschulen auszuarbeiten, in welchem auch die Frauen Berücksichtigung finden. Im Prinzip dürfte also in Basel die Forderung angenommen sein. Im Entwurf eines neuen Arbeitsschulgesetzes für den Kanton Bern wird verlangt, dass jede Schulkommission durch drei Frauen ergänzt werde. Für eine gemischte Schulaufsicht sind dem Bernischen Grossen Rate Petitionen eingereicht worden vom Lehrerinnenverein, von den „Schulfreundlichen“, den „Freundinnen junger Mädchen“ und der „Frauenvereinigung zum Kreuz“. Die christlich-soziale Gesellschaft des Kantons Bern petitioniert für Aenderung des Gesetzes in der Weise, dass neben dem Bürger auch die Bürgerin wählbar erklärt wird. Nach diesem Modus würde es ins Belieben der Gemeinden gestellt, ob und welche Zahl weiblicher Mitglieder sie in die Behörde wählen. Es dürfte dies für den Moment die glücklichste Lösung sein. Ueber eine ähnliche Bewegung in andern Kantonen verlautet zur Stunde noch nichts. Dieselbe wird aber auch dort in Fluss geraten, sobald irgendwo ein praktischer Anfang gemacht wird. Alles in allem gerechnet, geht es langsam aber sicher vorwärts. Bei allen Mängeln, die wie allen menschlichen Institutionen, auch der gemischten Schulaufsicht anhaften mögen, bedeutet dieselbe doch einen entschiedenen Fortschritt zum Wohle unserer Jugend.

Bericht des Vorstands.

Werte Mitglieder!

Nach dem Beschluss der letzten Generalversammlung in Bern, am 2. Juli 1898, soll die diesjährige Generalversammlung mit dem schweizer. Lehrerfest zusammenfallen. Das schweizer. Lehrerfest ist engültig auf 9. und 10. Oktober nächsthin festgesetzt, und vom pädagogischen Komitee des Lehrerfestes wurde unsere Generalversammlung auf Dienstag den 10. Oktober morgens 8—10 Uhr bestimmt.

Die kurze Zeitdauer unserer Verhandlungen gestattet nur ein einziges Referat. Nach reiflichem Erwägen einigte sich der Vorstand auf das sehr aktuelle Thema: Weibliche Fortbildungsschulen. Frl. Johanna Scherer, Arbeitsinspektorin des Kantons Zürich hat in verdankenswerter Weise ihre Zusage zur Uebernahme

des Referates gegeben. Frl. Marie Marti, Sekundarlehrerin in Glarus hat das erste Votum übernommen und uns dadurch ebenfalls zu grossem Dank verpflichtet.

Dank erfüllt berichten wir ferner, dass unserm Verein von Seite des Centralausschusses des Schweizer Lehrervereins aus dem Nettoertrag der Schweizer Lehrerzeitung die schöne Gabe von Fr. 100 zugekommen ist. Im fernern sollen wir innert Jahresfrist die Summe von Fr. 400 ausbezahlt bekommen, welche Frl. Rosalie Karoline Ochsenbein sel. in Thun unserm Verein testamentarisch verschrieben hat. Der edlen Geberin folge übers Grab hinaus unser herzlichster Dank.

In Berücksichtigung eines in letzter Zeit geäusserten Wunsches, es möchten künftighin die neuen Eintritte publiziert werden, können wir folgende, in der letzten Vorstandssitzung neu aufgenommene ordentliche Mitglieder melden: Frl. Rosa Grunder, Lehrerin in Saxeten, Frl. Minna Meyer, Lehrerin Zürich, Frl. Elise Zürcher, Lehrerin Zürich, Frl. Mathilde Meyer, Lehrerin Zürich, Frl. Louise Fenner, Lehrerin Zürich, Frl. Marie Zündel, Lehrerin Zürich, Frl. Geldmacher, Lehrerin Zürich, Frl. Marie Straumann, Lehrerin Zürich.

Mit kollegialischem Gruss!

Der Vorstand.

Pädagogischer Fragekasten.

Antwort auf Frage 2 in Nr. 6. Jean Paul fasst seine Forderungen punkto Herzensbildung bei den Kindern kurz zusammen; er sagt: „Lehret die Kinder lieben; das heisst liebt!“

Antwort auf Frage 1 in Nummer 8. Als erstes eine Gegenfrage! Wenn Sie, liebe Kollegin, das Herz recht voll haben, gehen Sie dann zu einem Freund oder zu einer Freundin, um sich auszusprechen? „Zu einer Freundin“, sagen Sie; „die Herren haben ja nicht Zeit, mich anzuhören und auch zu wenig Verständnis für die kleinen Sorgen des Schullebens.“ Da haben Sie gleich Antwort auf Ihre Frage. Während die Herren sich nur auf Augenblicke mit Schule und Kindererziehung abgeben, ist dies der Frauen eigenstes Gebiet, dem sie Herz und Verstand oft ganz hingeben. Es giebt keinen Grund, der es rechtfertigt, dass so viel Kenntnis der Kindesnatur, so viel Erfahrung und so viel Herzensteilnahme nur im kleinsten Kreis Verwendung findet, fürs Allgemeine aber so gut wie ganz verloren geht. Es ist eine Errungenschaft unserer Zeit, dass sich das Gefühl der Solidarität unter uns Frauen kräftigt. So wird die Frau auch einen Blick haben für die Schwierigkeiten, die uns Lehrerinnen das Leben unnötigerweise sauer machen, und uns eine willkommene Hilfe und Stütze werden. *F. S.*

Antwort auf Frage 1. Die Frage: „Ist es wünschenswert für uns, dass auch Frauen in die Schulkommission gewählt werden können, hat mich schon lange beschäftigt, und ich bin froh, darüber Meinungsäusserungen zu vernehmen,

Als Lehrerin in einem Landstädtchen und mit den Verhältnissen auf dem Lande vertraut, bin ich nicht dafür. Warum? Weil wir die Frauen, die uns als die richtigen scheinen, nicht selbst wählen können. Die wählende Behörde würde die dazu geeigneten nicht kennen oder aus allerlei Interessen vielleicht nicht einmal wählen. An kleinen Orten, wo kleine Leute wohnen, spielen bei derartigen Anlässen gar mancherlei Faktoren mit. Es sitzen lange nicht immer die richtigen Männer in der Schulkommission. Wie viel schwieriger würde sich da die Wahl der passenden Frauen gestalten. In vielen Fällen würden sich diese gar nicht wählen lassen, weil sie weder Zeit noch Lust dazu haben. *S. G.*